

Benennung ehrenamtlicher Richter beim Sozialgericht Ulm

Durchführung des Verfahrens

Gemäß § 14 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Vorschlagslisten sollen den Namen sowie die Anschrift des Vorgesetzten enthalten.

a) Persönliche Voraussetzungen

Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht können gemäß § 16 Abs. 1 SGG nur Personen ausüben, die Deutsche sind und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Laut § 16 Abs. 6 SGG sollen die ehrenamtlichen Richter im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

b) Ausschlussgründe

Von Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht sind gemäß § 17 Abs. 1 und 2 SGG ausgeschlossen:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
- Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein.

Ferner können Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet (§ 17 Abs. 3 SGG).

c) Ablehnungsgründe

Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann gemäß § 18 SGG nur ablehnen

- wer das 67. Lebensjahr vollendet hat,
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Eine erneute Berufung ist nach § 13 Abs. 3 SGG zulässig.